Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1963	Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite

16. 7. 63	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . .	105
10. 7. 63	Verordnung über das Ehrengericht an der Frankfurter Wertpapierbörse	105
5. 7. 63	Verordnung HE TS Nr. 1/63 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen	106

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 16. Juli 1963

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung werden für den Bereich der Stadt Frankfurt (Main) auf den Minister des Innern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
I. V. Hemsath

Verordnung über das Ehrengericht an der Frankfurter Wertpapierbörse

Vom 10. Juli 1963

Auf Grund des § 9 Satz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Ehrengericht an der Frankfurter Wertpapierbörse besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Börsenvorstand wählt die Mitglieder des Ehrengerichts auf die Dauer von drei Kalenderjahren. Er wählt vier Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.

§ 2

(1) Das Ehrengericht entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

(2) Zu den Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung genügt die Mitwirkung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(3) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Osswald

Verordnung HE TS Nr. 1/63

über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen

Vom 5. Juli 1963

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgelte für die Anfuhr von Rohmilch und für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch, Molke und sonstigen Molkereiprodukten sowie von aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den Molkereien oder den Milchsammelstellen einschließlich der damit verbundenen Beförderung von milchwirtschaftlichem Gerät mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Lande Hessen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

§ 2

Tarif

(1) Die Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle. Sie dürfen um nicht mehr als 10 v. H. über- oder unterschritten werden.

Anlage

(2) Anwendung des Tarifs:

1. Berechnet wird die Lastentfernung. Lastentfernung ist die Summe der Teilstrecken zwischen den einzelnen Beladestellen und zwischen der letzten Beladestelle und der Entladestelle (Milchsammelstelle oder Molkerei), wobei jeweils die kürzeste verkehrsübliche und zulässige Verbindung maßgebend ist.
2. Der Frachtberechnung ist das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes pro Fahrt beförderten Rohmilchmenge zugrundezulegen, bei Abrechnung nach dem 5000 kg-Satz jedoch mindestens 5000 kg und bei Abrechnung nach dem 10000 kg-Satz mindestens 10000 kg. Liegt das Nettogewicht der beförderten Rohmilchmenge pro Fahrt zwischen den in der Anlage angegebenen Gewichtsklassen, so wird die Fracht solange nach der niedrigeren Gewichtsklasse berechnet, bis sich aus dem Mindestgewicht und dem Frachtsatz der nächst höheren Gewichtsklasse eine geringere Fracht ergibt.
3. Für Leeranfahrten und Leerabfahrten, für die Abfuhr von Milcherzeugnissen außer Magermilch, Buttermilch, Molke und aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch sowie für die Rückbeförderung von milchwirtschaftlichem Gerät erfolgt keine besondere Berechnung. Das Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke bestimmt sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

§ 3

Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke, Zu- und Abschläge

(1) Für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke ist ein Entgelt von 0,3 Pfennig pro kg Nettogewicht zu zahlen.

(2) Bei schwierigen Wegeverhältnissen, auch soweit sie witterungsbedingt sind, darf ein Entgelt vereinbart werden, das die Tarifsätze der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle bis zu 20 v. H. überschreitet.

(3) Bei der Sammlung von Rohmilch im Ort, in dem die Molkerei ihren Sitz hat oder bei der Anfuhr von Rohmilch von Milchsammelstellen zu den Molkereien darf ein Entgelt vereinbart werden, das die Tarifsätze der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle bis zu 20 v. H. unterschreitet.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Molkerei hat für jede Milchfahrt eine Abrechnung zu erstellen und diese dem Unternehmer zu übergeben. Eine Zweitschrift der Abrechnung hat sie drei Jahre lang aufzubewahren. In der Abrechnung sind anzugeben:

1. Die Menge der im Abrechnungszeitraum von den Erzeugerbetrieben oder Sammelstellen der jeweiligen Milchfahrt angefahrenen Rohmilch und der abgefahrenen Magermilch, Buttermilch oder Molke;
2. die Zahl der An- und Abfuhrtage im Abrechnungszeitraum;
3. die tagesdurchschnittliche Menge der im Abrechnungszeitraum angefahrenen Rohmilch und der abgefahrenen Magermilch, Buttermilch und Molke;
4. die Lastenentfernung und die Be- und Entladestellen; anstelle der Angabe der Be- und Entladestelle genügt eine Kurzbezeichnung für die Milchfahrt, wenn die Be- und Entladestellen schriftlich festgelegt sind;
5. der der Abrechnung zugrundegelegte Frachtsatz;

6. Entgelte, Zu- und Abschläge gemäß § 3.

(2) Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht übersteigen. Ein längerer Abrechnungszeitraum, der jedoch 3 Monate nicht übersteigen darf, ist zulässig, wenn in wenigstens monatlichen Abständen Abschlagszahlungen geleistet werden, welche sich im Rahmen der auf diesen Zeitraum entfallenden Beförderungsentgelte halten.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761) geahndet.

§ 6

Übergangsvorschriften

Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 1. Januar 1962, Fuhrleistungen erbracht worden sind, deren Abrechnung noch nicht erfolgt ist, können rückwirkend Entgelte nach dieser Verordnung berechnet werden, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbart wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1963

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Osswald

Anlage zu § 2

Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch
in Pf/kg

Entfernung in Lastkilometer bis	2 500 kg	5 000 kg	10 000 kg
5 km	1,07	1,07	1,04
8 km	1,13	1,11	1,07
11 km	1,18	1,15	1,10
14 km	1,24	1,19	1,13
17 km	1,28	1,23	1,16
20 km	1,33	1,27	1,19
25 km	1,41	1,34	1,24
30 km	1,50	1,41	1,28
35 km	1,58	1,48	1,33
40 km	1,63	1,55	1,38
45 km	1,75	1,62	1,43
50 km	1,83	1,69	1,48
55 km		1,75	1,52
60 km	2,00	1,83	1,57
65 km	je angefangene		1,62
70 km	weitere 10 km	1,96	1,67
75 km	0,20		1,72
80 km		2,10	1,76
85 km		je angefangene	1,81
90 km		weitere 10 km	1,86
95 km		0,18	1,91
100 km			1,96
			je angefangene
			weitere 10 km
			0,16

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk,** das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (06172) 23057